

Werk

Titel: Al-Anax

Jahr: 1819

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN345284372

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

LOG Id: LOG_0487

LOG Titel: Allori

LOG Typ: section

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN345284054

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

alles, und verändere alles. Uebrigens kannte Abraham schon diese Eigenschaft Gottes (1 Mos. 17. 1.), und sie findet sich in den Urschriften des Christenthums, (Offenbar. Joh. 1, 8.) und bei den Kirchenvätern (Justin. Mart. Dial. Tryph. edit. Sylb. Commel. pag. 184, 54. (Mellin.)

ALLMANDEN, Allmenden, herzuleiten von all und mann, oder von gemein. In beiden Fällen ergibt sich die ältere Bedeutung: solche Sachen oder Güter, welche dem Gebrauche Aller oder der sämtlichen Theilnehmer eines Gaus frei stehen. So kommt der Ausdruck in der teutschen und in verwandten Sprachen vor*). Damit zusammenhängend ist der jetzige Gebrauch des Wortes für das Eigenthum (an Forsten, Weiden u. s. w.) welches eine Gemeinde, als Corporation, als moralische Person inne hat**). Durch Mißverständnis ist auch wol das Wort Alimente, substituiert. — Siehe übrigens den Artikel Gemeindegut. (Bergmann.)

ALLMANDINGEN, reform. Dörfchen 1 St. von Bern in der Schweiz, Pfarrei Münsingen, D. Amt Ronolfingen; nahe dabei eine walldige Anhöhe, das Hünlein, mit Spuren von Gräben und Wällen, welche, so wie die Namen Alm und Hünl, hier einen Volksversammlungs- und Opferplatz der alten Helvetier muthmaßen lassen. — Ein anderes nach Thun eingepfarrtes Dörfchen gleichen Cantons. (Wirz.)

ALLMANN, im weiteren Sinne eine Berg- und Hügelgruppe, dem größeren Theile nach im Schweiz. C. Zürich; dem kleineren nach im C. St. Gallen. Sie ziehet unter verschiedenen Benennungen, vom obern Ende des Zürichersees dem ganzen Laufe der Löß nach von S. D. nach N. W. bis zum Rheine, und soll die Mark zwischen dem Zürichgau und dem Thurgau im Herzogthum Allemannien ausgemacht haben. Sie bestehet hauptsächlich aus starken Nagelstuhlagern, die aber mit Sandstein- und Mergellagern abwechseln; ihre Anhöhen, die höchsten des C. Zürich, sind: auf der rechten Seite der Löß, der Lößstock, die Hulsteeck, das Schnebelhorn, das Hörnli 3589 über d. M. mit einer schönen Aussicht; und auf der linken: der Bachtal, der Allmann im engern Sinne, der Stöckel, der Berg mit Kyburg; zwischen den Zweigen der Gebirge liegen das Fischenthal, Baumenthal und Turbenthal, drey Pfarrengemeinden und Thäler des Lößflusses, sie sind angenehm, wenig fruchtbar, aber sehr bebaut; die Berge sind bis auf die Gipfel mit Wald und Gras bewachsen, daher hier einige Alpenwirthschaft und daneben Kohlenbrennerei, Verfertigung hölzerner Geräthschaften und Kirschengewisses getrieben wird; Baumwollenweberei hat die Bevölkerung bedenklich gesteigert, (N. Hirzel's Synodalrede über d. östl. Berggemeinden d. C. Zür. 1816. 8.) Seit dem 13ten Jahrh. ist diese Gegend der Sitz von Separatisten, die jetzt, nach vielen frühern Unruhen, im Stillen leben, sich aber allen Anforderungen des Staates unterwerfen müssen.

Zwey andere Hauptthäler geben ihr Gewässer an den Zürichersee, das der Jone, mit den Dörfern Wald und Rüti, und das Goldingerthal im Cant. St. Gallen mit den Pfarreien Goldingen und St. Gallenkappelle, wo d. 3. Jul. 1816 ein beträchtlicher Bergfall statt fand. (Vgl. die Art. Lößfl. Turbenthal, Landenberg, Wyla, Sternenberg, Bauma, Fischenthal, Wald, Rüti, Goldingerthal.) (Wirz.)

Allmansweiler, s. Bierstetten u. Plankenthal.

Allmütze, Almutium, s. Capuze.

Alloa, s. Alloway.

ALLOBROGES, ein altes Volk des ehemaligen Galliens, das in der Prov. Narbonensis zwischen der Isara, dem Rhodanus und dem Lacus Lemanus wohnte, bekannt durch seine vielfältigen Kämpfe mit den Römern, oft erwähnt von den röm. Schriftstellern*). Ihre Hauptst. war Vienna, gegenw. Vienne. (Sickler.)

ALLOCHROIT, ein zur Sippschaft des Granats gehöriges Mineral. Er ist von einer, mit etwas Braun gemischten gelblich- oder grünlichgrauer Farbe, welche einerseits in das Strohgelbe, andrerseits in das Olivengrüne und Leberbraune, bisweilen auch in eine lichte Mittelfarbe zwischen Spargel- und Delgrün übergeht. — Derb; — äußerlich und inwendig wenig glänzend, fast schimmernd, von Wachsanzug, auf den Ablösungsflächen zuweilen glänzend. Der Bruch ist theils uneben, von grobem und feinem Korne, theils hält er das Mittel zwischen eben und flachmuschlich. — Die Bruchstücke sind unbestimmt eckig, wenig scharfkantig. — Er ist undurchsichtig, höchstens an den Ranten wenig durchscheinend; — hart, in geringem Grade, da er zwar am Stahle Funken gibt, aber vom Quarz noch geritzt wird. Er gibt weißlich-grauen Strich, ist ziemlich schwer zerspringbar, und nicht sonderlich schwer (3,575 — 3,637). Er kommt vor auf Viranus Eisengrube bei Drammen in Norwegen mit Magneteisenstein und gemeinem Granat; am Teufelsteine bei Schwarzenberg in Sachsen mit gemeinem Granat. Er ist vor dem Löthrohre für sich unerschmelzbar und enthält nach Wauquelin's Analyse: 35,0 Kiesel- 8,0 Thon- 30,5 Kalk- und 6,0 kohlenf. Kalkerde, 17,0 Eisenoxid, und 3,5 Braunsteinoxid, und unterscheidet sich vom gemeinen Granat durch geringern Glanz, weniger Härte und etwas geringere Schwere. (Blode.)

ALLODIUM, ehemals in verschiedenen Wortformen: Alodium, Alodis, Alode, Alodus, Alaudium. Der Ausdruck: Alode, in altgermanischen Rechtsbüchern als Bezeichnung einer Erbschaftsmasse vorkommend¹⁾, bedeutet dort an und für sich wol das ganze Vermögen einer Person. Dod in dem Sinne: Gut, Vermögen, liegt dabei zum Grunde. Nachher ward es, im Gegensatz von Feod, (dem ursprünglich nicht vererblichen Lehen) für das freie erbliche Vermögen, dann auch für ein einzelnes zu letztem gehörendes Grundstück gebraucht. Die Bedeutung stand

*) C. Scherz. Glossar. v. Allmend. **) W. A. Schoeppf. Diss. de bonis universitatum, quae germanice dicuntur Allmenden. Tubing. 1740. f. 2. seq.

*) Besonders von Jul. Caes. VII, 9. Cicero Catil. III. Horat. Epod. 16. Strabo IV, p. 128. Vallej. Pat. II, c. 10. Florus III, c. 10. Vgl. Mannert, T. II. S. 53. 82.

1) C. L. Salic. rubr. Tit. 62.

aber nicht ganz fest; denn man findet das Wort: Alodium auch bei Grundstücken, welche nicht im freien Eigenthume waren. Daher zur Auszeichnung des wirklich freien: *alodium liberum, franc-aleu*²⁾. Gegenwärtig gebraucht man nur die Wortform: *Alodium* und versteht darunter ebenfalls das von der Lebensverbindung oder auch vom gütsherrlichen Nexus freie Vermögen, oder einzelne solche freie Vermögensobjecte. Man begreift damit aber auch solche Sachen, welche mit einem Lehen oder mit einem, auch auf andere Art von einem Gutsherrn abhängigen Bauergute zwar in unzertrennlicher Verbindung stehen, deren Werth jedoch demjenigen herausgegeben werden muß, welche Allodialerben des Vasallen, des Vasallen sind³⁾. — Zu trennen sind die alten Ausdrücke: *alodium, alodatge, alodiatio*, in den Bedeutungen: *locarium, locatio, (louage)*, dann auch *laudemium*⁴⁾. (*Bergmann.*)

Allodial-Freiheit, das heißt die auf Grundeigenthum ruhende Freiheit, kann staatsrechtlich (oder juridisch) für den Inbegriff jener bürgerlichen und politischen Rechte gelten, welche den Eigenthümern als den vorzüglichsten, ja ursprünglich einzigen activen Staatsmitgliedern schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Begriffen, also natürlich, oder nach der Verfassung eines bestimmten Landes, daher positiv, zustehen. Gewöhnlich aber wird sie, historisch, für die bei vielen Völkern des Mittelalters, zumal den germanischen, bestandene Verfassung genommen, wornach die Besitzer erbeigene Grundes, d. h. die Allodialeigenthümer die einzigen, oder wenigstens die vorherrschenden Staatsbürger waren, frei und gleich unter sich, und keinem Herrn, sondern bloß der gesammten Nation, oder dem in deren Namen gebietenden König unterworfen und dienstpflchtig. In diesem Sinn wird sie der Lebensabhängigkeit entgegengesetzt, als welche die Allodial-Freiheit fast überall verdrängte, und ein Verhältniß des untergeordneten oder bloßen Nuzseigenthümers zum Obereigenthümer, daher ein unfreier, die persönliche und rechtliche Gleichheit, und wenn es in großer Ausdehnung besteht, ein den republicanischen Geist aufhebendes Verhältniß ist.

Die Allodial-Freiheit treffen wir sowohl bei den in ihrer Heimath ansäßig gebliebenen, als bei den in die römischen Provinzen eingewanderten germanischen Völkern, bei jenen jedoch länger vorherrschend als bei diesen an; weil nämlich eben die Eroberungen des fremden Landes zugleich auch vermehrten Anlaß zur Einführung der Lehen gab, welchen der Allodialbesitz allmählig wich.

Das System der Allodialfreiheit kann als die einfachste und der Natur am meisten gemäße politische Einrichtung betrachtet werden, und welche in ihrer reinen Gestalt besser als die Theorien und Einrichtungen von Plato, Lykurg und Solon, überhaupt

als alle Combinationen der berühmtesten Philosophen und Staatsmänner, den Zweck des bürgerlichen Vereins, Freiheit und Sicherheit, zu gewähren geeignet ist. Nach diesem System ist (war) 1) die Nation aus lauter freien Eigenthümern *) bestehend. Wer Leibeigner, Dienstmann, Vasall eines Andern ist, hat, als nicht selbstständig, kein actives Bürgerrecht. — 2) Die wichtigeren Angelegenheiten werden auf allgemeinen Versammlungen durch Stimmenmehrheit der Allodialbesitzer entschieden. Jeder Stimmende hat gleiches Recht, ob auch Adel und Würde größeres Ansehen oder Einfluß durch freiwillige Achtung geben, und Reichthum oder Fürstengunst, welche zu jenem die Thun öffnen, einer ähnlichen Achtung genießen möge. — 3) Nur der Nation ist der Grundeigenthümer dienstpflchtig; oder dem König, wenn dieser im Namen der Nation ihn aufruft. Also nur in der Herrmannie oder im Nationalkrieg muß er zu Felde ziehen, nicht aber im Krieg des Fürsten. Auch ist er frei von Steuern. Nur Unfreien oder Hörigen, oder auch besiegten Fremden mag Tribut aufgelegt werden. Der Allodialbesitzer reicht nur freiwillige Gaben. Die Gerichte bestehen aus Grundeigenthümern unter dem Vorsitz eines selbstgewählten oder vom König ernannten Grafen. Schlichtung durch Friedgeld ist der Inhalt der Urtheile. — 4) Der Fürst oder der König ist bloß Führer des Heerbanns, Vorsitz der Nationalversammlungen und der hohen Gerichte, wol auch durch Privateigenthum mächtig, oder durch priesterliche Salbung heilig, doch frei wählbar, auch dem gemeinem Privatrecht und dem Volkswillen unterthan. Adel — als natürlicher Vorzug ausgezeichnetes Geschlechter — und Priesterschaft — als durch Heiligkeit und Wissenschaft imponirend — mildern durch ihr zwangloses Ansehen die ungeriegelte Freiheit.

Aber so herrliche Verfassung erhielt sich nicht. Ohne ausdrückliche Abschaffung oder plötzliche Umwälzung ging die Allodialfreiheit zu Grunde, durch allmählig, meist in natürlicher Folge der Ereignisse gegründete, zumal aus den ungerechten Eroberungen fließende Verderbniß und Umstaltung. Denn a) es wich bei den vielfältigsten Kriegen des Angriffs und der Verteidigung die bürgerliche Freiheit allmählig der Strenge des Heerbefehls. b) Von den Besiegten selbst, die man meistens zu Leibeigenen oder Hörigen machte, ging als Wirkung des bösen Beispiels, und wie zur Strafe des

2) *S. Dufresne Glossar. v. Alodis et seq. Scherz. Glossar. v. Alodium.* 3) *S. z. B. von Bülow und Hagemann. Prakt. Erörter. B. 1. Nr. 36.* 4) *S. Dufresne v. alodium et sq.*

*) Auch bloß nuznißliches Eigenthum kann solches Verhältniß gleichmäßig begründen, wenn das Obereigenthum der Nation oder der politischen Gesellschaft, nicht aber wenn es dem König, oder überhaupt einer andern Person gehört. Daher sind die Hauptzüge der Allodialfreiheit auch bei denjenigen germanischen Völkern — als bei den Saeven — zu erkennen, welche noch kein Privateigenthum auf Grund und Boden statuirten hatten, sondern — wie Esar und Tacitus uns berichten — nur Gemeineigenthum der Nation, welche dann durch das Organ ihrer Obrigkeit den einzelnen Familien — im Verhältniß zu ihrer Gliederzahl — die nöthigen Gründe zur Benutzung anwies. Bei solchen Völkern war auch dieses Nuz Eigenthum von persönlicher Verpflichtung und andern Lasten frei, und auch volles Allodialeigenthum wenigstens auf fahrbare Gegenstände vorhanden.